



Dr. Stefan Ulbrich, M.A. Rechtsanwalt in Bochum

Pflichtangaben in E-Mails

Praxistipps für die Betreiber von Pflegeeinrichtungen

Die moderne Kommunikationswelt hat in der Pflegebranche längst Einzug gehalten. Es ist mittlerweile üblich und beinahe selbstverständlich, dass Betreiber von Pflegeeinrichtungen ihren Postverkehr über E-Mails abwickeln. Dabei werden im Rechtsverkehr nicht nur private, sondern vor allem auch geschäftliche Inhalte ausgetauscht. Hier ist jedoch Vorsicht anzuraten: Wer mit Geschäftspartnern schriftlich in Kontakt treten möchte, muss bei der Gestaltung von Geschäftsbriefen die hierfür maßgeblichen Gesetze beachten.

Als „Geschäftsbriefe“ gelten alle (nicht mündlichen) Mitteilungen über geschäftliche Angelegenheiten nach außen, z.B. Briefe, Telebriefe, Faxe oder Telegramme. Auch E-Mails fallen hierunter. Dies hat der Gesetzgeber mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie des Unternehmensregister (EHUG)“ klargestellt. Geschäftsbriefe bezeichnen den externen Schriftverkehr, also an Geschäftspartner, andere Konzernunternehmen, Behörden oder auch eigene Mitarbeiter, soweit diese als Vertragspartner betroffen sind, etwa bei der Einstellung oder Kündigung. Dabei setzen Geschäftsbriefe keine bestehende Geschäftsverbindung voraus. Sie umfassen also auch solche Mitteilungen, die von vornherein nur auf einen einmaligen Kontakt gerichtet sind.

Je nach dem, ob der Versender einer E-Mail eine Einzelperson oder eine Gesellschaft ist, gelten unterschiedliche Anforderungen, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

a) Nicht-Kaufmann

Für Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist in § 15 b GewO geregelt, welche Angaben auf Geschäftsbriefen gemacht werden müssen:

- Vorname (mindestens einer, ausgeschrieben)
- Zuname (Familiename)
- ab dem 22. Mai 2007 auch die ladungsfähige Anschrift

b) Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Bei einem Zusammenschluss von Gewerbetreibenden zu einer BGB-Gesellschaft müssen folgende Angaben auf den Geschäftsbriefen zu finden sein.

- Vor- und Zunamen
- ab dem 22. Mai 2007 auch die ladungsfähige Anschrift aller Gesellschafter

c) Im Handelsregister eingetragene Unternehmen

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen müssen bei der Gestaltung ihrer Geschäftsbriefe besondere gesetzliche Vorschriften beachten. Diese sollen ihren Geschäftspartnern ermöglichen, sich schon beim Beginn ihrer Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse ihres Unternehmens zu informieren.

aa) Einzelkaufmann

Der im Handelsregister eingetragene Einzelkaufmann muss nach § 37 a HGB auf Geschäftsbriefen folgende Pflichtangaben machen:

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- der Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie beispielsweise „e.K.“ oder „e.Kfr.“;
- der Ort der Handelsniederlassung;
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist

bb) Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Die OHG bzw. die KG müssen folgende Pflichtangaben nach §§ 125 a, 177 a HGB beachten:

- die Firmierung in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;

- die Angabe der Rechtsform (OHG oder KG);
- den Sitz der Gesellschaft;
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist,

cc) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH muss auf ihren Geschäftsbriefen nach § 35 a GmbHG folgende Angaben machen:

- Vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- Rechtsform der Gesellschaft;
- Sitz der Gesellschaft;
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist;
- alle Geschäftsführer und - sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat - der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

dd) Aktiengesellschaft (AG)

Für die AG gelten nach § 80 AktG folgende Pflichtangaben auf den Geschäftsbriefen:

- Vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- Rechtsform der Gesellschaft;
- Sitz der Gesellschaft;
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist;
- alle Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorsitzende des Vorstands muss als Vorstandsvorsitzender bezeichnet werden;
- falls die Gesellschaft abgewickelt wird, ist ein entsprechender Hinweis notwendig.

Es gibt keine Vorschriften darüber, wo die Pflichtangaben auf dem Geschäftsbrief platziert werden müssen. In der grafischen Gestaltung ist man frei. Allerdings müssen die Angaben deutlich lesbar sein. Selbstverständlich sind neben den Pflichtangaben auch zusätzliche Angaben auf Geschäftsbriefen erlaubt und sinnvoll.

Bei den Vorschriften über die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen handelt es sich nicht um Formvorschriften, sondern um Ordnungsvorschriften. Verstöße werden vom Registergericht mit einem Zwangsgeld in Höhe von bis zu 5.000,- EUR geahndet. Daneben können Verstöße aber auch weitere zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen im Hinblick auf Haftung und Schadensersatz.

Der Betreiber einer Pflegeeinrichtung ist daher gut beraten, wenn er die gesetzlichen Vorgaben einhält und die vorbezeichneten Pflichtangaben in der E-Mail angibt. Neben den beschriebenen gesetzlichen Sanktionen haben sich darüber hinaus im gewerblichen Bereich Anwaltskanzleien auf wettbewerbsrechtliche Abmahnungen von Marktteilnehmern spezialisiert, die gegen die Regeln des Wettbewerbs verstoßen, wozu auch die Beachtung der Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen zählt. Allein schon um diesen „gewerbsmäßigen“ Abmahnfirmen keine Angriffsfläche zu bieten, müssen die gesetzlichen Pflichtangaben in Geschäftsbriefen hinterlegt werden.